

KANALISATIONS -
REGLEMENT
der
EINWOHNERGEMEINDE
SELZACH

KANALISATIONSREGLEMENT

Gestützt auf § 7 des Kantonalen Baugesetzes, das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 7. September 1959, die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 22. März 1960 wird folgendes Kanalisationsreglement erlassen:

A

Erstellung von Kanalisationen und Anschluss an Kanalisationen

§ 1

- a) Die Kanalisationen werden durch die Gemeinde nach den jeweils gültigen reglementarischen Vorschriften ausgeführt.
- b) Die von der Gemeinde erstellten Kanalisationen bleiben in jedem Falle Eigentum der Gemeinde.

Bau von
öffentl.
Kanali-
sationen

§ 2

- a) Die Gemeinde erstellt einen generellen Kanalisationsplan im Bauplanverfahren und projiziert die dazugehörigen Reinigungsanlagen.
- b) Im generellen Kanalisationsplan werden die Leitungsführung und, soweit notwendig, Tiefe und Dimensionen der Röhren festgelegt.
- c) Die Gemeinde erstellt einen Ausführungsplan, in den sämtliche Leitungen eingetragen werden.

Kanali-
sations-
plan

§ 3

- a) Die Gemeinde erstellt die Hauptleitungen.
- b) Der Anschluss von der Hauptleitung zu den Gebäulichkeiten ist Sache des Grundeigentümers und geht voll zu seinen Lasten.

Oeffentli-
che und
private
Leitungen

- c) Beschliesst die Gemeinde den Bau einer Hauptleitung auf das Gesuch und im vorwiegenden Interesse eines Bauherrn hin, so hat dieser der Gemeinde die Kosten der Kanalisation als zinsfreies Darlehen vorzuschliessen. Die bis zur Rückzahlung des Darlehens eingehenden Anschlussgebühren für Anschlüsse an die betreffende Kanalisation sind von der Gemeinde laufend dem Darlehensgeber zu überweisen. Sobald 70% des Anschlussgebietes überbaut sind, wird das Darlehen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde, jedoch innerhalb von 5 Jahren, zurückbezahlt. Die vom Darlehensgeber selbst geschuldeten und an ihn vergüteten Anschlussgebühren sind bei der Rückzahlung zu verrechnen.
- d) Erlangt eine nach lit. c erstellte Hauptleitung öffentliche Bedeutung oder liegen besondere Umstände vor, kann der Gemeinderat die vorzeitige Rückzahlung des bevorschussten Darlehens beschliessen.

§ 4

- a) Ist für den Anschluss privater Liegenschaften an die Hauptleitung eine grössere private Kanalisationsleitung nötig, und liegt sie im öffentlichen Interesse, so kann die Baubehörde den Anschluss an die öffentliche Kanalisation nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen gestatten:
- Anschluss
privater
Leitungen
an die
Hauptlei-
tung
1. Bestimmung über die Dimension der Leitung.
 2. Bestimmung über die Führung der Leitung.
 3. Bestimmung, dass jeder Bauherr in diesem Gebiet gegen Entschädigung an die private Leitung des Erstbauenden anschliessen kann. Er erwirbt mit der Leistung der Entschädigung ein entsprechendes anteilmässiges Eigentumsrecht an der Kanalisation, ebenfalls ist er für anteilmässigen Unterhalt verpflichtet.*
 4. Für bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Leitungen gelten sinngemäss

die Bestimmungen nach Ziffer 3.

- b) Für das Durchleitungsrecht privater Leitungen finden § 37, Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes und Art. 691 ZGB Anwendung.

§ 5

- a) Alle Eigentümer von überbauten Grundstücken, welche sich im Bereiche einer öffentlichen Kanalisationsleitung befinden, sind verpflichtet, ihre Liegenschaft zur Entwässerung an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Anschlusspflicht

1. Der Anschluss ist bis spätestens 6 Monate nach geschaffenen Voraussetzungen auszuführen.

2. Wenn eine Erschliessungsleitung neu gebaut wird, haben die Liegenschaften im Bereiche derselben den Anschluss im gleichen Zeitpunkt wie die Erstellung der Hauptleitung vorzunehmen. Die Hausanschlussleitung wird in diesem Falle bis an die Grenze des öffentlichen Grundes durch den Unternehmer der Hauptleitung, zulasten des Anschlusspflichtigen, ausgeführt.

3. Neubauten im Bereiche von bestehenden Kanalisationen haben sofort anzuschliessen.

- b) Die Eigentümer von nicht bebauten Grundstücken (private Strassen, private Plätze etc.) sind verpflichtet, deren Abwasser an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Bezüglich Terminen gelten grundsätzlich die Bemerkungen unter a). Das Quell- und Drainagewasser sowie laufende Brunnen dürfen nicht an Misch- und Schmutzwasserkanalisationen angeschlossen werden.

- c) Senklöcher müssen aufgehoben werden.

§ 6

Eine Anschlusspflicht besteht nicht:

- a) für bestehende Gebäude, wenn der Anschluss mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist und eine genügende Abwasserbeseitigung besteht.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- Der Bereich der Anschlusspflicht beträgt 150 m;
- b) für landwirtschaftliche Betriebe, deren Abwasser in abflusslosen Gruben gefasst und restlos landwirtschaftlich verwendet werden.

§ 7

Folgende Abwasser dürfen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden:

Unschädliche
Abwasser

- a) Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Badeeinrichtungen;
- b) Abwasser aus Aborten mit Wasserspülung;
- c) Regen- und Schneewasser;
- d) Abwasser aus Gewerbe und Industrie, sofern dieselben nach besonderer Prüfung als zulässig erkannt werden.

Sofern das Kanalisationsnetz im Trennsystem ausgeführt wird, dürfen die Wasser nach lit. c nicht in die Schmutzwasserleitung eingeleitet werden.

§ 8

- a) Abwasser, welche für die Kanäle schädlich oder deren Einleitung andere Nachteile oder Belästigungen hervorrufen, dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Dazu gehören insbesondere:

Schädliche
Abwasser

1. Flüssigkeiten mit starken Säuren, Alkalien und Salzgehalt über 0,5 Promille;
2. Flüssigkeiten mit Benzin oder sonst explosionsgefährlichen Stoffen;
3. heisses Wasser über 40° Celsius;
4. Gase, Abwasser und Dämpfe aller Art mit lästigen Ausdünstungen oder giftigen Eigenschaften, starkem Fett- oder Oelgehalt;
5. dickflüssige oder schlammige Flüssigkeiten;
6. feste Stoffe und Abfälle, welche die Leitungen verstopfen;
7. Jauche und Siloabgänge.

- b) Der Gemeinderat kann die Einleitung schädlicher Ab-

wasser in die öffentliche Kanalisation gestatten, wenn sie nach Vorschrift des kant. Amtes für Wasserwirtschaft genügend vorgeklärt sind.

§ 9

Neubauten und wesentliche Umbauten, deren Abwasser nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden können oder dürfen (vgl. § 8, lit. b), sind nicht zu bewilligen. In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde, sofern die Zustimmung des Regierungsrates vorliegt, Ausnahmen gestatten.

Unmöglichkeit des Anschlusses

§ 10

- a) Die öffentlichen Leitungen kommen in der Regel in bestehende oder zukünftige öffentliche Strassen gemäss Bebauungsplan zu liegen.
- b) Erfordert die Anlage einer öffentlichen Leitung die Inanspruchnahme von Privateigentum, so ist der Eigentümer verpflichtet, dieses unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die Leitung nebst den Einsteigschächten zu dulden, die Vornahme von Reparaturen und Reinigungsarbeiten zu gestatten, soweit der Betrieb nicht ein unerträgliches Servitut bedeutet. Alle durch den Bau und Betrieb verursachten Schäden gehen zulasten der Gemeinde.

Lage der öffentlichen Leitungen

§ 11

- a) Die Instandstellung und Reinigung sämtlicher öffentlicher Kanäle und Schächte ist Sache der Gemeinde. Private Leitungen müssen durch den Eigentümer unterhalten und gereinigt werden.
- b) Kommt ein Eigentümer dieser Unterhalts- und Reinigungspflicht nicht nach, so kann die Gemeinde nach unbenütztem Ablauf einer Mahnfrist die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen ausführen lassen, wobei die Bestimmungen des Exekutionsgesetzes Anwendung finden.
- c) Entsteht bei mangelhafter Reinigung privater Kanäle

Unterhalt und Reinigung

Schaden an öffentlichen Leitungen, so hat die Gemeinde das Recht, die Behebung derselben auf Kosten des Privateigentümers vornehmen zu lassen und Schadenersatz zu verlangen.

§ 12

- a) 1. Abwasser, die in die Gemeindekanalisation fließen und von der Abwasserreinigungsanlage ohne Vorbehandlung übernommen werden können, sind ohne Erstellung einer Kläranlage einzuleiten.
2. Bestehende Hauskläranlagen sind nach Inbetriebnahme der zentralen Abwasserreinigungsanlage auf Kosten des Hauseigentümers ausser Betrieb zu setzen.
- b) Für Abwasser, die von der Abwasserreinigungsanlage nur nach einer Vorbehandlung übernommen werden können, gelten die besonderen kantonalen Vorschriften.
- c) Abwasser, die aus technischen oder topographischen Gründen der zentralen Reinigungsanlage nicht zugeführt werden können, sind nach den Weisungen des Amtes für Wasserwirtschaft vorzuklären.
- Hausklär-
anlagen

B

Kostenbeiträge der Grundbesitzer

§ 13

Für die Erstellung, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage, von Pumpwerken und Kanalisationen errichtet die Gemeinde einen Abwasserfonds, der wie folgt gespeisen wird:

- a) durch jährliche Beiträge der Gemeinde aus allgemeinen Mitteln von mindestens Fr. 40.000.--;
- b) durch einmalige Kanalisationsanschlussbeiträge der Grundeigentümer;
- c) durch einmalige Klärbeiträge der Grundeigentümer;
- Abwasser-
fonds

- d) durch jährlich wiederkehrende Klärbeiträge der Grundeigentümer;
- e) durch Leistungen von Staat, Bund und Dritter.

§ 14

Die Besitzer von Grundstücken und Liegenschaften haben die folgenden Beiträge zu leisten:

Beitragspflicht
und Höhe
der Beiträge

a) einmalige Beiträge

1. Kanalisationsanschlussbeiträge:

für die bestehenden Liegenschaften sind keine Kanalisationsanschlussbeiträge zu bezahlen;
für Neubauten ist 1 % der vollen Gebäudeversicherung (Grundschatzung und Zusatzversicherung) zu bezahlen;

2. Klärbeiträge:

für alle bestehenden und neuen Liegenschaften ist ein Klärbeitrag von 1 % der vollen Gebäudeversicherung zu bezahlen;

3. für jede Höherschätzung einer Liegenschaft wegen baulichen Veränderungen sind 2 % des Mehrwertes inklusive Zusatzversicherung zu bezahlen;

b) jährlich wiederkehrende Beiträge

für alle bestehenden und neuen Liegenschaften ist ein jährlich wiederkehrender Klärbeitrag von 0,5 % der vollen Gebäudeversicherung zu bezahlen;

c) in besonderen Fällen kann der Gemeinderat je nach dem Abwasseranfall und dem Grad der Verschmutzung den Beitrag erhöhen oder herabsetzen;

d) für den Anschluss von Quell- und Drainagewasser sowie laufenden Brunnen wird der Beitrag unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Leitungsnetz und die Abwasserreinigungsanlage festgesetzt;

e) für die Ableitung von Wasser aus nicht überbauten Grundstücken, wie Privatstrassen, Privatplätzen, etc., in das öffentliche Leitungsnetz, ist je nach Wasseranfall ein Beitrag proportional der entwässerten Fläche zu bezahlen.

§ 15

Der einmalige Klärbeitrag ist in 3 Jahresraten in den Jahren 1971/72/73 zu entrichten.
Der jährlich wiederkehrende Klärbeitrag ist ab 1974 zu entrichten.

Fälligkeiten und Zahlungspflicht

Der einmalige Kanalisationsanschlussbeitrag sowie die übrigen einmaligen Beiträge sind im Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusses zu entrichten.

Bei Neubauten wird nach Vorliegen der gültigen Schätzung der Beitrag erhoben.

Der Käufer einer bestehenden Liegenschaft schuldet die im Zeitpunkt des Erwerbes noch ausstehenden Beiträge, wobei ihm das Rückgriffsrecht auf den Verkäufer gewahrt bleibt.

§ 16

- a) Die Einsprachefrist gegen die Beiträge und Ersatzabgaben beträgt 30 Tage von der Rechnungstellung an gerechnet. Gegen Entscheide des Gemeinderates betreffs Beitragsverfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde an die Kantonale Schätzungskommission und gegen diesen Entscheid innerhalb der gleichen Frist Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
- b) Die Fälligkeit der Leistungen tritt innert 60 Tagen nach Ablauf der unbenützten Einsprachefrist ein. Danach wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils gültigen Verzugszinssatzes für die Staatssteuer berechnet.
- c) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist für Beiträge ein Grundpfandrecht im Sinne von § 284 und § 285 EG zum ZGB auf Kosten des Pflichtigen einzutragen.

Zahlungsfrist

Pfandrecht

C

Genehmigungsverfahren und Aufsicht für den Anschluss
an eine öffentliche Kanalisationsleitung

§ 17

- a) Die Erstellung oder Abänderung jeder Entwässerungsanlage ist anzeige- und bewilligungspflichtig. Anzeige- und Bewilligungspflicht
- b) Bewilligungsbehörde ist die Baukommission.
- c) Das Kanalisationsgesuch erfolgt auf einem einheitlichen Formular im Doppel und ist zu unterzeichnen. Die Formulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.
- d) Das Formular soll neben den technischen Daten Angaben über die Eigentumsverhältnisse enthalten.
- e) Gegen die Ablehnung eines Gesuches oder gegen Bedingungen und Auflagen, die an die Bewilligung geknüpft werden, kann der Gesuchsteller an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheide an den Regierungsrat rekurrieren. Die Frist beträgt 14 Tage seit der Zustellung der Verfügung bzw. des Entscheides.

§ 18

Dem Kanalisationsgesuch ist folgender Plan in dreifacher Ausführung im Format 21 x 29,7 cm (A4) auf dauerhaftem Papier einzureichen: Planbeilagen

Ein gültiger Situationsplan im Masstab des Grundbuchplanes. Hierin sind sämtliche Leitungen mit Angaben der Lichtweiten, Gefälle und Tiefen einzutragen. Die Lage der öffentlichen Leitungen und der neuen Anschlussleitung soll genau ersichtlich sein.

§ 19

- a) Die Baukommission kann Ergänzung der Unterlagen verlangen. Ergänzung der Unterlagen
- b) Bei gewerblichen und industriellen Betrieben ist in jedem Falle Aufschluss über die Menge und Zusammensetzung der Abwasser (chemische Analyse) zu geben.

- c) Bei Neubauten werden Anschlussbegehren gleichzeitig mit dem Baugesuch behandelt.

§ 20

- a) Vor Erteilung der Kanalisationsbewilligung darf mit dem Bau der Leitungen nicht begonnen werden. Bau der Leitungen
- b) Die fertige Leitung darf erst zugedeckt werden, wenn das von der Baukommission beauftragte Mitglied seine Zustimmung erteilt hat.
- c) Abänderungen des Projektes während des Baues bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Baukommission.
- d) Werden durch private Kanalisationsleitungen öffentliche Werke beschädigt, haben die Verursacher für Schadenbehebung besorgt zu sein. Wird die Arbeit nicht innert gesetzter Frist ausgeführt, hat die Gemeinde das Recht, den Schaden auf Kosten der Verursacher beheben zu lassen.

§ 21

- a) Die öffentlichen und privaten Leitungen unterstehen der Aufsicht der Baukommission. Durch die Genehmigung des Kanalisationsgesuches ist der Eigentümer von der Verantwortung über die grundsätzliche Art des Anschlusses enthoben. Aufsicht
- Die Prüfung durch die Baukommission enthebt den Eigentümer und Ersteller jedoch nicht von der Verantwortung über die bauliche Ausführung und die nachträglich auftretenden Schäden.
- b) Der Baukommission ist die Kontrolle privater Leitungen gegen Voranmeldung jederzeit gestattet. Den Kontrollorganen ist der Zutritt ungehindert zu ermöglichen.

D

Technische Vorschriften für den Anschluss an eine
öffentliche Kanalisationsleitung

§ 22

- a) In der Regel ist jedes Grundstück selbständig zu entwässern. Anschlüsse
- b) Eine gemeinsame Entwässerung kann gestattet werden, doch muss auch in diesem Falle jeder Grundeigentümer die volle Anschlussgebühr entrichten.
- c) In schwierigen Fällen hat der Grundeigentümer den Anschluss auf seine Kosten von einem Fachmann projektieren zu lassen.

§ 23

- a) Sämtliche Leitungen sind möglichst kurz und gradlinig ohne Zwischenhalte und Ablagerungsstellen zu führen. Sie sind frostsicher zu verlegen und müssen im Freien mindestens 80 cm unter der Erdoberfläche liegen. Dimension
und Aus-
führung
der Lei-
tungen
- b) Die Röhrenweite der Anschlussleitung soll mindestens 15 cm betragen.
- c) Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden. Es ist möglichst gleichmässig zu verteilen. Als Mindestgefälle gilt in der Regel:
- für Röhren von 15 cm Durchmesser 3 %
 - für Röhren von 20 cm Durchmesser 2 %
 - für Röhren von 30 cm Durchmesser 1 %
- d) Für Richtungsänderungen sind Schächte zu verwenden; hingegen kann die Baukommission bei kleineren Privatleitungen die Verwendung von Bogenstücken gestatten.
- e) Anschlüsse an die Hauptleitung dürfen nur mit speziellen Anschlussstücken in einem spitzen Winkel von höchstens 60° zur Fließrichtung erfolgen.
- f) Bei Kaliberwechsel sind Uebergangsstücke zu verwenden, sofern der Uebergang nicht in einem Schacht erfolgt.

§ 24

- a) Für Kanalisationsleitungen sind Röhren guter Qualität zu verwenden. Bei zementgefährlichen Abwassern (Säuren) sind säurefeste Röhren einzubauen. Qualität des Leitungsmaterials
- b) Bei Leitungen, welche in aggressives Grundwasser zu liegen kommen, sind durchimprägnierte oder mit gleichwertigen Schutzanstrichen versehene Röhren zu verwenden.
- c) Für Druckleitungen kommen im allgemeinen nur Gussröhren oder Schleuderbetonröhren in Betracht.

§ 25

- a) Die Leitungen sind auf guten Auflagen und stets von unten nach oben zu verlegen. Die Stösse der Röhrenstücke und Schächte sind solid, luft- und wasserdicht zu schliessen. Einbau der Leitungen
- b) Um die Röhren ist das Material fest einzustampfen oder einzuschwemmen. Bei grosser Beanspruchung (geringe Ueberlagerung, grosse Bautiefe, schlechter Baugrund) sind die Röhren seitlich satt an die Grabenwand einzubetonieren und eventuell im Scheitel zu verstärken; oder es sind Spezialröhren zu verwenden.
- c) Die Bewilligung zur Ausführung von Anschlussleitungen wird vom Gemeinderat nur an solche Firmen erteilt, die nach geleistetem Ausweis die nötigen Garantien bieten.

§ 26

Zur Aufnahme von Oberflächenwasser in Höfen sind Sammler mit gelochten Deckeln, Tauchbogen und Schlamm sack einzubauen (Lichtweite minimal 50 cm). Sammler

§ 27

Die Entwässerung im Innern von Gebäuden hat durch siphonierte Schächte mit luftdicht verschliessbaren Spülöffnungen zu erfolgen. Entwässerung im Gebäude

Kanalisationen oder Abwasserreinigungsanlagen ohne Bewilligung oder entgegen der Plangenehmigung trifft der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Löbern aufgrund von § 22 des Kantonalen Baugesetzes die notwendigen Anordnungen, wenn die Arbeiten noch nicht ausgeführt sind.

- b) Ist die Baute bereits vollendet, so ist der Gemeinderat zum Erlass der nötigen Verfügungen zuständig. Befolgt der Bauherr die Verfügung des Gemeinderates nicht, so trifft der Oberamtmann aufgrund des Exekutionsgesetzes die nötigen Anordnungen.

§ 32

- a) Projektverfasser, Bauherr und Eigentümer, Baunternehmer und Bauleitung sind für die Befolgung der Vorschriften dieses Reglementes verantwortlich. Behördliche Anordnungen sind zu befolgen. Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen
- b) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die Bewilligung zur Erstellung einer Kanalisation oder Abwasserreinigungsanlage und gegen daran geknüpfte Bedingungen werden vom Richter nach § 31 des Kantonalen Baugesetzes geahndet.

§ 33

- a) Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten
- b) Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglementes noch nicht erledigten Kanalisationsanschlussgesuche sind nach den neuen Vorschriften zu behandeln.
- c) Durch dieses Reglement werden alle bisherigen Vorschriften über das Kanalisationswesen aufgehoben.

§ 28

- a) Abwasser aus Räumen, in denen Benzin, Öl oder andere feuergefährliche Flüssigkeiten anfallen oder gelagert werden, dürfen nur bei Verwendung von Mineralölabscheidern in die Kanalisation eingeleitet werden. Diese Bestimmung gilt für alle Garagen. Mineral-
ölabschei-
der und
Fettfänger
- b) Für Einläufe aus Metzgereien, Grossküchen und Wäschereien sind Fettfänger oder Fettabscheider zu erstellen.
- c) In Spezialfällen ist der Gemeinderat berechtigt, weitere Massnahmen zu verlangen.

§ 29

- a) Hofsammler, Sammler im Innern von Gebäuden, Mineral-
ölabscheider, Fettfänger und Fettabscheider sind nach Bedarf, jährlich aber wenigstens einmal zu reinigen. Sie können von der Baukommission auf ihre Reinigung kontrolliert werden. Reinigung
der Samm-
ler und Ab-
scheider
- b) Die ausgeschiedenen Rückstände dürfen weder der Kanalisation noch einem Gewässer übergeben werden.

§ 30

- a) Der Anschluss von Räumen, deren Boden unter Rückstauhöhe des Kanalisationsnetzes liegt, ist auf eigene Verantwortung zulässig, wenn in die Anschlussleitung eine Rückstauklappe mit Schieber eingebaut wird. Anschluss
tieferlie-
gender
Räume
- b) Die künstliche Hebung von Abwasser ist gestattet, sofern die Einleitung über dem Niveau des Rückstaus liegt.

E

Schlussbestimmungen

§ 31

- a) Bei Inangriffnahme oder Ausführung von privaten Exekution

Genehmigt vom Gemeinderat:

Selzach, den 4. August 1970

Der Ammann:
Josef Otter

Der Gemeindeschreiber:
Hugo Anderegg

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Selzach, den 17. August 1970

Der Ammann:
Josef Otter

Der Gemeindeschreiber:
Hugo Anderegg

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 6331 genehmigt:

Solothurn, den 4. Dezember 1970

Der Staatsschreiber:
Dr. A. Rötheli